

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Kreise

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Gemeinden und Kreife bilden Körperschaftliche Verbände und beforgen ihre Angelegenheiten felbftändig, vorbehaltlich der gefezlichen Auffichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gefezlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien ihrer Gemarlung, die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgefonderten Gemarlungen des Kreifes nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuercapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesezgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

1. Kreife.

Die Angehörigen der Kreife werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet:

- 1) aus den durch indirecte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreisauschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesizern des Kreifes, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuer-Capital) und Gewerbetreibenden (über 50,000 fl. Gewerbesteuer-Capital) einschließlich des Fiscus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Actiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im October oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis-ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten, (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparcassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Cultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

- A. Kreis Constanz (33,977 □ Meil. ohne Bodensee-Fläche
126,254 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:
 Constanz. Pfullendorf.
 Engen. Stockach.
 Meßkirch. Ueberlingen.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Constanz.
- B. Kreis Billingen (19,437 □ Meil., 69,831 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Donaueschingen. Billingen.
 Triberg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.
- C. Kreis Waldshut (22,563 □ Meil., 80,178 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Bonndorf. St. Blasien.
 Säckingen. Waldshut.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg (39,841 □ Meil., 196,014 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Breisach. Neustadt.
 Emmendingen. Staufen.
 Ettenheim. Waldkirch.
 Freiburg.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (17,502 □ Meil., 91,220 Einw.) — um-
 faßt die Amtsbezirke:
 Lörrach. Schönau.
 Müllheim. Schopfheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg (29,037 □ Meil., 147,668 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Kork. Offenburg.
 Lahr. Wolfach.
 Oberkirch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.
- G. Kreis Baden (19,050 □ Meil., 125,706 Einw.) — um-
 faßt die Amtsbezirke:
 Achern. Bühl.
 Baden. Rastatt.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.

H. Kreis Carlsruhe (27,836 □Meil., 240,039 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Bretten.	Durlach.
Bruchsal.	Ettlingen.
Carlsruhe.	Pforzheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Carlsruhe.

J. Kreis Mannheim (8,370 □Meil., 101,203 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Mannheim.	Weinheim.
Schwetzingen.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

K. Kreis Heidelberg (17,647 □Meil., 131,586 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Eppingen.	Sinsheim.
Heidelberg.	Wiesloch.

Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach (39,481 □Meil., 151,863 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim.	Mosbach.
Buchen.	Tauberbischofsheim.
Eberbach.	Wertheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichniß

der für die Jahre 1872 bis Ende 1874 gewählten
Mitglieder der Kreisauschüsse.

I. Kreis Constanz.

Bürgermeister Stromeyer in Constanz, Vorstand.
Kaufmann Hägele in Meßkirch.
Domänenverwalter Walter in Constanz.
Deconom Bissing auf Mooshof.
Buchdruckereibesitzer Ammon in Constanz.
Bürgermeister Steib in Ueberlingen.
Kaufmann Noppel in Hilzingen.

Ersatzmänner:

Kaufmann Constantin Noppel in Radolfzell.
Bürgermeister Sättele in Wollmatingen.

II. Kreis Billingen.

Bezirks-Thierarzt Uß in Billingen, Vorstand.
 Assistenzarzt Merz in Böhrenbach.
 Hof-Buchhändler Willibald in Donaueschingen.
 Kaufmann Bernhard Kreuzer in Geisingen.

Ersatzmänner:

Kaufmann Karl Otto in Billingen.
 Weinhändler Rudolf Kienzler in Billingen.

III. Kreis Waldshut.

Bürgermeister Gustav Straubhaar in Waldshut, Vorstand.
 Fabrikant Otto Bally in Säckingen.
 Anwalt August Hauger in Waldshut.
 Domänenverwalter Karl Kleinpell in Bonndorf.
 Bürgermeister Franz Josef Müller von Hohenthengen.

Ersatzmänner.

Bürgermeister Carl Ott von Fettingen.
 Bezirksförster Hermann Lubberger in St. Blasien.

IV. Kreis Lörrach.

Marcus Pflüger von Lörrach, Vorstand.
 Friedrich Kottra von Kirchen.
 Hermann Blankenhorn von Müllheim.
 Reinhard Vogelbach von Lörrach.
 Berthold Thoma von Schönau.

Ersatzmänner:

Kaufmann Friedrich Holdermann in Lörrach.
 Landwirth Johann Grether von Lörrach.

V. Kreis Freiburg.

Anwalt Gustav Fromherz in Freiburg, Vorstand.
 Fabrikant Karl Mez daselbst, Stellvertreter.
 Prakt. Arzt Gg. Eschbacher daselbst.
 Bezirksarzt a. D. Dr. Heinrich Cimer daselbst.
 Privatmann Anton Fuchs daselbst.
 Buchhändler Friedrich Wagner daselbst.
 Fabrikant Rud. Hau von Breisach.

Ersatzmann:

Kaufmann Ernst Sickenberger in Freiburg.

VI. Kreis Offenburg.

Fabrikant Wilhelm Schell von Offenburg, Vorstand.
 Bürgermeister Fohler von Lahr.
 Josef Walz von Erlach.
 Heinrich Fischer von Gräbernhof.
 Gustav Dörr von Rheinbischofsheim.

Ersatzmänner:

Emanuel Basler von Fessenbach.
 Bürgermeister Kösch von Schiltach.

VII. Kreis Baden.

Bankier Emil Wolf in Baden, Vorstand.
 Gerichtsnotar Hermann Höfer von Achern.
 Werkmeister Jfidor Belzer von Nastatt.
 Apotheker C. Sonntag in Gernsbach.
 Hofgärtner Carl Eyth in Baden.

Ersatzmänner:

Gastwirth August Kössler in Baden.
 Deconom Gustav Link von Sinzheim.

VIII. Kreis Carlsruhe.

Verwaltungsgerichts-Rath Ullmann in Carlsruhe, Vorstand.
 Particulier Friderich von Durlach.
 Kaufmann Hermann Leichtlin in Carlsruhe.
 Notar Kohler in Ettlingen.
 Ingenieur Petermann in Bruchsal.
 Kaufmann Lenz in Pforzheim.
 Wilhelm Paravicini in Bretten.

Ersatzmänner:

Bankier Ed. Kölle in Carlsruhe.
 Kaufmann Carl Glafer in Carlsruhe.

IX. Kreis Heidelberg.

Dr. Blum in Heidelberg, Vorstand.
 Dr. Gerth daselbst.
 Freiherr v. Göler von Mauer.
 Bengel von Treischlingen.
 Deconom Carl Bronner von Wiesloch.
 Kaufmann Hochstetter von Eppingen.
 Dr. Friedrich Eisenlohr in Heidelberg.

Ersatzmänner:

Bürgermeister Jungmann in Sinsheim.
 Anwalt Klingel in Heidelberg.

X. Kreis Mannheim.

Staatsrath A. Lamey in Mannheim, Vorstand.
 Carl Hoff von da.
 Ludwig Klein von Weinheim.
 Oberamtmann Richard von Schwesingen.
 Altbürgermeister Schäfer von Ladenburg.

Ersatzmänner:

Ban Poul von Mannheim.
 August Wunder von da.

XI. Kreis Mosbach.

Kreisgerichtsrath Dr. Joachim in Mosbach, Vorstand.
 Bürgermeister Bussmer von Eberbach.
 Deconom Stein von Rudach.
 Kreisgerichts-Rath Dr. Joachim in Mosbach.
 Pfarrer Spath von Adelsheim.

Ersatzmänner:

Forstinspector Schreiber von Mosbach.
 Notar Hochstetter von Mosbach.